

PROTOKOLL

**aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
am Montag, dem 13. Dezember 2010, um 18.00 Uhr
im Rathaus, Heimatmuseum.**

anwesend:

Bürgermeister Ing. Hubert Tomsic
Vizebürgermeisterin Dipl. Päd. Obereigner-Sivec

die Stadträte:

DI Dr. Peter Cepuder, Gerhard Draxler, Herbert Eigner, Michael Raucher, Eduard Schüller, Martin Sommerlechner, Ing. Andreas Vanek.

die Gemeinderäte:

Ursula Adamek, Annemarie Berthold, Johann David, Robert Fehervary, Rudolf Fischer, Josef Hotzy, Susanna Jüttner, Gabriela Kleesadl, Karin Klement, Hannelore Kolar, Robert Kriegl, Beate Krump, Ing. Brigitte Lutz, Florian Mössinger, Mag. Arno Nowak, Margarete Nowak, Günter Pokorny, Markus Reschreiter, Alfred Schinzel, Wilhelmine Zatschkowitsch, Gerald Ziehfrend.

abwesend:

StR Ing. Pfandlbauer, GR Dagmar Förster, GR Reinhard Wachmann.

für das Protokoll:

StaDir. Mag. Sabine Birk

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit der Mandatäre, sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung.
Für das letzte Protokoll gibt es keine Einwände.

Pkt. 26 der Tagesordnung ⇒ Nachmittagsbetreuung Hauptschule statt Hort.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass 3 Dringlichkeitsanträge gem. § 46(3) der NÖ Gemeindeordnung eingelangt sind und bringt diese zur Abstimmung:

Antrag von StR Rauscher:

- Verlängerung Gemeindeförderung Sicheres Wohnen
⇒ wird einstimmig in die Tagesordnung unter Pkt. 34.) aufgenommen.
- Änderung der am 25. Februar 2010 beschlossenen Familienförderung
⇒ wird einstimmig in die Tagesordnung unter Pkt. 35.) aufgenommen.

Antrag von StR Schüller:

- Umbenennung der Sonderschule in Otto Glöckel Schule
⇒ wird mehrheitlich (GR Fischer = Stimmenthaltung) in die Tagesordnung unter Pkt. 36.) aufgenommen.

Den Vorsitz übernimmt Vizebürgermeisterin Obereigner-Sivec.

Pkt. 1.) Bericht des Bürgermeisters

- WET Bauprojekt Bescheide aufgehoben = Baujurist beauftragt die Bescheide neu auszufertigen.
- Frau Skorepa gibt Kantine auf ⇒ Neugespräche mit SC Groß-Enzersdorf.
- Schießstatt-Ring 4 = Februar Diskussion über Ideen zur Weiterverwendung.
- Kiskan – Causa vor 30 Jahren = Grundstücksverkäufe und Umwidmungen ⇒ derzeit Klage eingebracht. Verjährung ist zu prüfen. Herrn Dr. Wolf beauftragt.
- Amtshaus Krabichler Platz – Gasgebühren. Reparatur Steigleitung als Sofortmaßnahme.
- Grundwasserproblematik – Richtlinien seitens NÖ Landesregierung Information am Bauamt.
- 16.11. Eröffnung Kindergarten Seeadlergasse.
- Adventmarkt gut gelungen & besucht.
- Adventfester Nikolo 6.12. viele kleine & große Besucher.
- 29.11. Ausschusssitzung Rotes Kreuz
Einzug Polizei und BH im Sommer 2010
- Veranstaltungen:
Hinweis auf Seite 21 der Groß-Enzersdorfer Nachrichten.
Neujahrskonzert am 6.1. im Stadtsaal.

Keine Wortmeldungen zum Bericht.

Den Vorsitz übernimmt Bürgermeister Ing. Tomsic.

**Pkt. 2.) Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses
Referent GR Fischer**

2 Sitzungen – siehe Protokolle (Beilage 1 + 2)
9. November 2010 und 6. Dezember 2010
GR Wachmann kommt um 18.20 Uhr.

Stellungnahme des Herrn Bürgermeister:

- Stempel Hort nachgebracht
- Inventarverzeichnis = wird aktualisiert
- Anordnungsbefugnisse ⇒ siehe GO § 37 ff
- Verträge Hack Rajmer und Müllner werden in Ordnung gebracht.
- Fahrtenbuch in Ordnung bringen.

Den Vorsitz übernimmt Vbgm. Obereigner-Sivec.

**Pkt. 3.) Bestellung von bäuerlichen Ortsvertretern(innen)
gemäß NÖ Grundverkehrsgesetz 2007
Referent Bürgermeister Ing. Tomsic**

Gemäß § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin wieder oder neu zu bestellen. Diese/r muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirtin bzw. Landwirt sein.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherigen Vertreter, wie nachfolgend ersichtlich, wieder zu bestellen:

GRUNDVERKEHRSKOMMISSION	
KG Groß-Enzersdorf	
Edwin Nirschl	
Josef Zörnpfenning	
KG Franzendorf	
Ing. Günter Nagl	
Rudolf Radl	
KG Mühleiten	
Franz Steininger	
Josef Gerald Leberbauer	

KG Oberhausen
Ing. Werner Holler
Johann Mössinger
KG Probstdorf und Matzneusiedl
Josef Rosar
Christian Radl
KG Rutzendorf
Franz Zörnpfenning
Markus Roskopf
KG Schönau
Leopold Katzler
Anton Burger
KG Wittau
Kurt Hofer jun.
Alfred Mayer

Nach Wortmeldung von StR Rauscher wird die Grundverkehrskommission einstimmig beschlossen.

Den Vorsitz übernimmt Bürgermeister Ing. Tomsic.

Pkt. 4.) Darlehensvergabe Straßenbau
Referent StR Eigner

Die Ausschreibung eines Darlehens für den Straßenbau brachte folgendes Ergebnis:

Darlehenssumme € 500.000,--

Laufzeit 10 Jahre, 6-Monats-EURIBOR, hj. Rückzahlung

1. Volksbank – Euribor + 0,45 % Zuschlag
2. PSK – Euribor + 0,59 % Zuschlag
3. Bank Austria – Euribor + 0,60 % Zuschlag

Keine weiteren Spesen und Gebühren.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe des Darlehens an die Volksbank beschließen.

Nach Wortmeldungen von StR Rauscher und GR Fischer gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

**Pkt. 5.) Darlehensvergabe BA 10 WVA
Referent StR Eigner**

Die Ausschreibung eines Darlehens für den BA 10 der Wasserversorgungsanlage brachte folgendes Ergebnis:

Darlehenssumme € 120.000,--

Laufzeit 25 Jahre, 6-Monats-EURIBOR, hj. Rückzahlung

1. Volksbank – Euribor + 0,45 % Zuschlag
2. PSK – Euribor + 0,59 % Zuschlag
3. Hypo Tirol – Euribor + 0,65 % Zuschlag

Keine weiteren Spesen und Gebühren.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe des Darlehens an die Volksbank beschließen.

Ohne Wortmeldung gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

**Pkt. 6.) Bauplatzvergaben
Referent StR Eigner**

Der Stadtrat hat sich für folgende Bauplatzvergaben ausgesprochen:

LUTTENBERGER Daniela, geb. 05.05.1988, Gstk.Nr. 353/52 mit 608 m² in der KG Probstdorf.

WALLNER Anna Maria, geb. 29.02.1984, Gstk.Nr. 252/12 mit 583 m² in der KG Oberhausen.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge die beiden Bauplatzvergaben, mit der Auflage die Verträge innerhalb von 6 Monaten abzuschließen, beschließen.

Ohne Wortmeldung gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7.) Abtretungsvereinbarungen
Referent StR Eigner

Zur Bereinigung von Grundgrenzen im Naturstand hat sich der Stadtrat für Annahme folgender Grundstücksteile aus dem Besitz Julius Lahner ins öffentliche Gut ausgesprochen:

- Gstk. Nr. 236/5 – Bereich Kudlich Ring
- Teil Gstk. Nr. 794/2 – Weg hinter Sachsengang
- Teile Gstk. Nr. 238/1, 236/3, 239/7, 238/2, 219, 222/1, 223 - Gärtnergasse

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge die entsprechen-

Ohne Wortmeldung gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

**Pkt. 10.) Vertrag Streetworker
Referent StR Draxler**

Der Stadtrat hat sich dafür ausgesprochen, auch im Jahr 2011 mit dem Verein Goostav einen Vertrag über die Betreuung der Jugendlichen durch Streetworker abzuschließen.

Das Betreuungsgebiet soll demnach auf Oberhausen, Probstdorf und Wittau ausgedehnt werden, die Betreuungsstunden betragen für 2011 daher 8 h pro Woche (2-er Team) und kosten € 25.456,-.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Vertrages beschließen.

Es folgen Wortmeldungen von: GR Fischer, GR Kleesadl, GR Zi0535(c)-4.55757(W)

Pkt. 12.) Vertrag Klärschlamm
Referentin Vizebgm. Obereigner-Sivec

Der Gemeinderat hat den Vertrag über die Entsorgung des Klärschlammes mit 31.12.2010 befristet beschlossen.

Die Zusammenarbeit mit der Firma Marchfelder Bio Energie GmbH in Markgrafneusiedl war sehr zufriedenstellend, daher hat sich der Stadtrat für eine Verlängerung des Vertrages für 5 Jahre ausgesprochen.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge den nachfolgenden Zusatz zum Entsorgungsvertrag beschließen:

**Zusatz zum
ENTSORGUNGSVERTRAG
über Klärschlamm**

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, 2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5, als Auftraggeberin einerseits und der Marchfelder Bio Energie GmbH, 2282 Markgrafneusiedl, Rastenweg 2, als Auftragnehmerin andererseits.

Unter Inanspruchnahme der Option aus Pkt. 5.) Vertragsbeginn, Vertragsdauer des Vertrages vom 02. November 2009 vereinbaren die beiden Vertragspartner ab 01. Jänner 2011 eine fünfjährige Verlängerung, das ist bis zum 31. Dezember 2015.

Damit wird der in Pkt. 2.) Entsorgungspreis unter c) geregelte Skonto von derzeit 2 % auf 3 % erhöht. Der unter a) geregelte Entsorgungspreis von € 35,00 pro Tonne bleibt über die gesamte Vertragszeit unverändert.

Über eine Laufzeit über 2015 hinaus, ist rechtzeitig gesondert zu verhandeln.

Ohne Wortmeldung gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 13.) Vereinbarung Skorepa
Referentin Vizebgm. Obereigner-Sivec

Mit der bisherigen Betreiberin der Kantine am Sportplatz des SC Groß-Enzersdorfs, Frau Manuela Skorepa, ist eine Vereinbarung über die Ablöse von € 19.000,-- für von ihr getätigte Investitionen abzuschließen.

Der Stadtrat hat sich dafür ausgesprochen; der Kantinenbetrieb soll mit der Frühjahrssaison neu vergeben werden.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge die nachstehende Vereinbarung beschließen.

ENTWURF

Akt 1288/06/W-ks

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
2301 Groß-Enzersdorf , Rathausstraße 5
(im Folgenden kurz: Stadtgemeinde)

und

M. Skorepa Gastronomiebetriebs KEG, FN 267853 b
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Manuela Skorepa, geb. 29.08.1967
2301 Groß-Enzersdorf, Am Au graben 10
(im Folgenden kurz: Skorepa)

wie folgt:

I.

Der zwischen der Stadtgemeinde und Skorepa mündlich abgeschlossene Mietvertrag betreffend das Gebäude mit der Etablissementbezeichnung „Cafe Abseits“, welches auf der Liegenschaft EZ 753, GB 06207 Großenzersdorf, errichtet ist und im Alleineigentum der Stadtgemeinde steht, wird einvernehmlich per 31.08.2010 aufgelöst.

II.

Skorepa ist Alleineigentümerin der in der beigeschlossenen Schluss-Rechnung der Firma Pöchacker & Haidegger GmbH vom 28.08.2006, Rechnungs-Nr. 302/2006, wie im Lieferungsübereinkommen - Inventarverkauf abgeschlossen mit Brauerei Hirt GmbH aufgelisteten Gegenständen, welche laut beigeschlossener Auftragsbestätigungen vom 29.09.2006 und 07.08.2006 sowie laut Bestätigung der Brauerei Hirt GmbH vom 27.10.2010 zur Gänze bezahlt sind.

III.

Skorepa überträgt das Alleineigentumsrecht an den vorgenannten Gegenständen laut Beilage ./A und ./B in das Alleineigentum der Stadtgemeinde.

IV.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich an Skorepa bis längstens 30.11.2011 hierfür eine Zahlung von € 19.000,--
(Euro neunzehntausend)
zuzüglich 20% USt in Höhe von € 3.800,--
(Euro dreitausendachthundert)
insgesamt € 22.800,--
(Euro zweiundzwanzigtausendachthundert)
zu bezahlen.

Die vertragsschließenden Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtumswegfalls der Geschäftsgrundlage und laesio enormis sowie aus jeglichem



Nach Wortmeldungen von StR Rauscher, GR Ziehfrend und GR Zatschkowitsch gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 14.) Pachtvertrag Defi
Referentin Vizebgm. Obereigner-Sivec

Die Firma PMS Öffentlichkeitswerbung GmbH Co KG aus Wien 21 hat der Stadtgemeinde angeboten eine Werbe-Magnetwandtafel mit einem ebenfalls über Werbung finanzierten Defibrillator zur Verfügung zu stellen.

Die Stadtgemeinde erhält für die Montage der Wandtafel, je nach Menge der Inserenten auch einen Pachtzins von bis zu € 500,-- pro 3-jähriger Werbeperiode.

Die MitarbeiterInnen des Amtes werden kostenlos auf die Bedienung geschult. Wartung und Pflege ist für die Stadtgemeinde kostenfrei, lediglich nach einem Einsatz müssen die Ersatzpads angeschafft werden.

Ich stelle daher den Antrag, dem entsprechenden Pachtvertrag mit einer Laufzeit von vier mal drei Jahren und einer einjährigen Kündigungsfrist zuzustimmen.

Nach Wortmeldung von GR Fischer gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 15.) Vereinbarung Frische Markt Referentin Vizebgm. Obereigner-Sivec

Aufgrund der derzeitigen Situation waren einige Adaptierungen der bisher gültigen Vereinbarung nötig. (Marktzeit, Werbung, Halten und Parken etc.).

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Vereinbarung mit dem Frische Markt beschließen.

Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf und dem Verein „Frischemarkt“

Abgeschlossen am unten angesetzten Tage im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2010.

- **Name Markt, Vertretung durch wen und Kontaktperson bei der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf.**

Der Markt heißt „Frischemarkt Groß- Enzersdorf“ und wird nach außen durch seine Organe vertreten.

Die Stadtgemeinde ist vertreten durch den jeweils zuständigen Stadtrat.

- **Marktort, Markttyp und Marktzeit**

Der Frischemarkt Groß-Enzersdorf findet vor den Stadtsälen mit dem von der Stadtgemeinde festgelegten Stellplan auf dem damit fixierten Standort (Hauptplatz) statt. - Außer die Stadtgemeinde verfügt eine Änderung des Standortes.

Der Frischemarkt Groß-Enzersdorf ist ein Markt ausgerichtet auf Produkte des täglichen Bedarfs. Die Marktzeit wird jeweils Samstag, 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr, mit einer Kernzeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der alle Teilnehmer (Marktmittglieder) anwesend sein müssen, festgelegt. Der Vorstand des Vereins hat dafür zu sorgen, dass die Mitglieder und Marktfieranten um 8 Uhr alle Stände fertig aufgebaut haben und alle frühestens um 12.00 Uhr mittags mit den Abbauarbeiten beginnen.

Eventuelle Sonderveranstaltungen und deren Termine sind mit der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf separat zu vereinbaren.

Nach Rücksprache mit der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf ist eine Marktverlängerung möglich (z.B. Veranstaltungen). Spätestens 10 Tage vor einer Marktzeitverlängerung muss bei der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf angesucht werden.

Um den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen, kann der Stadtgemeinde halbjährlich eine Liste aller Veranstaltungen mit dem Ersuchen um Marktzeitverlängerung übergeben werden. Fällt der Samstag an einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt der Markt.

Die Stadtgemeinde kann gegen einmonatige Vorankündigung während der Marktzeit am festgelegten Marktplatz (Hauptplatz) auch andere Sonderveranstaltungen genehmigen. In diesem Fall muss der Markt an den zugewiesenen Platz (zB Kirchenplatz, Dr. Anton-Krabichler-Platz, Rathausstraße) mit notwendiger Infrastruktur (Strom, etc.) verlegt werden. Der Obmann des Frischemarktes oder die Marktleitung sind spätestens 30 Tage vor dem Tag der Sonderveranstaltung zu informieren.

- **Ziel, Marktgröße**

Ziel des Frischemarktes ist das Halten einer Mindeststandzahl von 15 Ständen. Wichtig ist die Erhaltung des umfassenden Angebotes von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs. Ideal ist das Angebot von mindestens 20 im Frühjahr und Herbst. Um das zu erreichen, ist mit Anbietern spezieller Saisonware vom Verein Kontakt zu halten.

- **Anschlüsse und zentrale Abrechnung der Energie**

Die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf sorgt für die Stromversorgung durch die Möglichkeit eines Stromanschlusses (230 V, 400 V). Der Verein erhält die Rechnung zentral für die Marktbesucher und findet dann intern einen Modus der Verrechnung des Energiebezuges an die einzelnen Mitglieder.

Die Entsorgung der Abfälle der Marktbesucher nimmt die Stadtgemeinde vor und die Marktfieranten entsorgen ihren Müll selber.

- **Marktgebühren und Abrechnung**

Die Marktgebühren werden dem Verein zentral von der Stadtgemeinde quartalsweise vorgeschrieben und dieser sorgt für die Einhebung der Beiträge von den Mitgliedern.

Die Marktgebühr für saisonal am Frischemarkt Groß-Enzersdorf anwesende Mitglieder wird ebenfalls vom Verein eingehoben und an die Stadtgemeinde quartalsweise abgeliefert.

- **PKW und LKW am Marktplatz**

Am Markttag ist das Halten, Parken und Befahren des Marktplatzes während der Marktzeit von anderen Fahrzeugen als jenen der Marktfieranten nicht gestattet, ausgenommen Zufahrt

von der Freisinger Gasse über den Hauptplatz zum Burghof (Parkmöglichkeit) sowie Fahrzeuge von Veranstaltern in den Stadtsälen.

Am Marktplatz selber dürfen während der Marktzeit von 6 Uhr bis 13:00 Uhr keine PKW's oder sonstige Lieferwägen der Marktfieranten abgestellt werden. Am Marktplatz zugelassen sind nur Holzstände, Verkaufsanhänger und Schirme; dabei ist eine einheitliche Dekoration der Planen und Schirme in weißgelben Streifen vorzusehen.

Das Abstellen von PKWs von Marktfieranten ist nur nach Genehmigung des Obmannes bzw. der Marktleitung erlaubt.

- **Einheitlicher Marktauftritt**

Während der Kernmarktzeit sind einheitliche Planen, Markisen und Schirme mit weißgelben Farbstreifen zu verwenden. Für die Einhaltung dieses Grundsatzes der Einheit des Marktauftrittes haftet der Vorstand des Frischemarktes. Das heißt, der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das einheitliche Erscheinungsbild des Frischemarktes erhalten bleibt.

- **Werbung, Public Relations**

Der Verein entwickelt quartalsmäßig werbliche Themen- und Produktschwerpunkte. Die notwendigen Werbemittel werden vom Vereinsbudget finanziert. Der/die Marktleiter/in wird vom Verein für Werbung, Verkaufsförderung und Qualitätssicherung eingesetzt. Der Verein Frischemarkt verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über anteilig eingehobene Mitgliedsbeiträge der/die Marktleiter/in finanziell abgegolten wird.

Dieser hat für entsprechende Ideen und Umsetzungsvorschläge seitens des Marktes in Kontakt mit dem Erlebnisverein und dem nominierten städtischen Marktzuständigen zu sorgen. Weiters kümmert sich diese(r) durch ihre/seine Präsenzpflicht während der Marktzeit um das Angebot einer Informations- Anlaufstelle für die Marktkunden, weiters um die Zweitplatzierung von Themen, Geschenkkörbe, Preisausschreiben, Rezepte, besondere Produkte usw. passend zu den Monatsschwerpunktthemen, hat Ideen zur Veränderung der Warenpräsentation der Stände.

Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung zwischen dem Verein Frischemarkt Groß-Enzersdorf und der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf vom 13. Juni 2000 und tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und Bedarf zu seiner Änderung der schriftlichen Form. Gerichtsstand ist Groß-Enzersdorf.

Ohne Wortmeldung gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 16.) Ehrungen

Referentin Vizebgm. Obereigner-Sivec

Der Stadtrat der Stadtgemeinde hat sich für folgende Ehrungen ausgesprochen:

BRONZE	
TC Mariensee	
Eder Nicole	Köhler Barbara
Oberreither Bettina	Kaufmann Gabriele
Sack Sabine	
SC Groß-Enzersdorf	
U11	
Trainerin Holasek Manuela	
Cermak Sebastian	Sild Thomas
Holasek Sabrina	Teutsch Sarah
Lindmaier Jan	Zivkovic Stefan
Maslak Oliver	Zöchling Christian
Schaffer Andreas	Reiter Julia
Trainer Peter Grasser	
Kölbl Johannes	Steinmetz Mario
Breburda Alfred (K)	Henzler Oliver
Fenzl Roland	Pfeiffer Mario
Wagner Markus	Fiedler Martin
Zweng Raphael	Groiss Harald
Ilagan Dennis	Klampfer Rene
Klampfer Gerhard	Smolcak Markus
Asmus Andreas	Oberauer Michael
Pieniazek Marcin	Kopica Matthias
Petschnigg Gerald	Scharf Arno
SILBER	
TC Mariensee	
Hawelka Gabriele	
UNION	
Hafner Wilhelm	Husch Franz
GOLD	
ATUS	
Hegendorfer Hans-Jürgen	
UNION	
Schreiner Christian	
EHRENRING der Stadt in GOLD	
Stadtrat Gerhard DRAXLER	

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge diese Ehrengaben beschließen.

Die Ehrungen sind kommenden Mittwoch um 18 Uhr im Heimatmuseum.

Nach Wortmeldung von GR Wachmann kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 17.) Auftragsvergabe Hauptschule Sanierung
Referent StR Schüller

Für die planmäßige Umsetzung des Sanierungskonzeptes ist folgende Auftragsvergabe zu beschließen:

Generalsanierung Fassade – Bestbieter lt. Ausschreibung DI Thell
Fa. Alpine mit einer Auftragssumme von € 320.388,76 excl. MwSt.

Ich stelle daher den Antrag, der Auftragsvergabe zuzustimmen.

Nach Wortmeldung von GR Fischer gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 18.) Wasserabgabenordnung
Referent StR Eigner

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage müssen den gestiegenen Betriebskosten angepasst werden. Außerdem hat die NÖ Landesregierung bereits mehrfach auf die „Nichtkostendeckung“ hingewiesen. Der Stadtrat hat sich daher für die Anhebung der Wasserabgaben ausgesprochen.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe soll daher von derzeit € 5,81 auf € 8,-- und der Bereitstellungsbeitrag von € 7,27 auf € 18,24 pro m³/h festgesetzt werden. Die Wasserbezugsgebühr von € 1,60 je m³ bleibt unverändert.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Wasserabgaben beschließen:

VERORDNUNG

Wasserabgabenordnung der Gemeinde Groß-Enzersdorf

§ 1

In der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben von Wassergebühren erhoben:

- 1) Wasseranschlussabgabe
- 2) Ergänzungsabgabe
- 3) Sonderabgabe
- 4) Bereitstellungsgebühr
- 5) Wasserbezugsgebühr

§ 2 Wasseranschlussabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 leg. cit. Mit 6,87 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengmeter des Rohrnetzes d.i. € 8,-- festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 leg. cit. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.636.526,80,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 39.800 lfm. zugrundegelegt.

§ 3 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 leg. cit. berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 leg. cit. Ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderausgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühren

Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 18,24 pro m³/h festgesetzt.

Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrages.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

(1) Wassermesser Nennbelastung	(2) Bereitstellungsbetrag pro m ³ /h	(3) Bereitstellungsgebühr je Wassermesser
QN 2,5 – 2,5 m ³ /h	Hauswasserzähler € 18,24	€ 45,60

QN 10 – 10 m ³ /h	Großwasserzähler € 18,24	€ 182,40
DN 80 – 100 m ³ /h	Verbundwasserzähler € 18,24	€ 1.824,--
QN 2,5 – 2,5 m ³ /h	€ 18,24	€ 45,60

Übergangsregelung

Die bisher verwendeten - und im Auslaufen befindlichen – Hauswasserzähler ÖR 3 und ÖR 7 werden bis zu ihrem flächendeckenden Ersatz durch den QN 2,5 mit der Bereitstellungsgebühr für Hauswasserzähler berechnet. Der auslaufende Großwasserzähler ÖR 20 wird bis zu seinem endgültig flächendeckenden Ersatz durch den QN 10 mit der Bereitstellungsgebühr für Großwasserzähler berechnet.

§ 6

Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 leg. cit. berechnet.

Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für je m³ Wasser im Ablesungszeitraum mit € 1,60 festgesetzt.

Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabenspruches

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungsgebühren und der Wasserbezugsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 leg. cit.
- (2) Die Ablesung der Wassermesser erfolgt jeweils einmal im Kalenderjahr, entweder durch Funkauslesung oder durch Organe der Gemeinde oder durch den Abgabenschuldner. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate und beginnt jeweils am 01. Jänner und endet jeweils am 31. Dezember.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr wird sohin aufgrund der einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 leg. cit berechnet und es werden folgende vier Teilzahlungszeiträume festgelegt:
 1. vom 01. Jänner bis 31. März
 2. vom 01. April bis 30. Juni
 3. vom 01. Juli bis 30. September
 4. vom 01. Oktober bis 31. Dezember
- (4) Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Im letzten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(5) Die Entrichtung der Bereitstellungsgebühren und der Wasserbezugsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder mit Einziehungsermächtigung auf ein Konto der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf zu erfolgen.

§ 8 Schlussbestimmungen

In den in dieser Wasserabgabenordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie wird nach der Berechnung dazugerechnet und in Bescheiden und Lastschriftanzeigen gesondert ausgewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 3 leg. cit. wird diese Verordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Mit Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen betreffend Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren außer Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben und Gebühren anzuwenden.

Nach Wortmeldungen von GR Fischer, StR Rauscher, StR Ing. Vanek und GR Mag. A. Nowak gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird mit Stimmenthaltungen von GR Fischer und GR Ziehfrend mehrheitlich angenommen.

Pkt. 19.) Kanalabgabenordnung Referent StR Eigner

Die Einnahmen aus dem Betrieb des Kanals müssen den gestiegenen Betriebskosten angepasst werden. Der Stadtrat hat sich daher für die Anhebung der Kanalabgaben ausgesprochen.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe soll daher von derzeit € 12,35 auf € 13,- und der für die Kanalbenützung von derzeit € 2,40 auf € 2,60 festgesetzt werden.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Kanalabgaben beschließen:

Verordnung

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Groß-Enzersdorf

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,39 % (max. 5%) der auf einer Längeneinheit entfallenden Baukosten € 543,14 das ist mit € 13,-- festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) wird eine Baukostensumme von € 35.185,72 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 64.782 Metern zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren Für den Schmutz- und Mischwasserkanal

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 der NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühr für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird der Einheitssatz mit € 2,60 festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 10,90 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto bei der Gemeinde zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die Anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllten bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Ohne Wortmeldungen gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird mit Stimmenthaltungen von GR Fischer und GR Ziehfrend mehrheitlich angenommen.

Pkt. 20.) Aufschließungsabgaben Referent StR Eigner

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe muss den gestiegenen Straßenbaukosten angepasst werden. Der Stadtrat hat sich daher für die Anhebung des Einheitssatzes für die Aufschließung von derzeit € 525,-- auf € 700,-- ausgesprochen.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Aufschließungsabgabe beschließen:

Verordnung

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf vom 13. Dezember.2010 über die Festsetzung des Einheitssatzes gem. § 38(6) NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung:

I.

Der Einheitssatz gem. § 38(6) NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung beträgt für das gesamte Gemeindegebiet von Groß-Enzersdorf € 700,--.

II.

Ohne Wortmeldung gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

StR Draxler verlässt die Sitzung.

**Pkt. 22.) Essensbeiträge Kindergarten und Hort
Referent StR Eigner**

Aufgrund der gestiegenen Lebensmittelpreise sind die Beiträge der Eltern der in den Kindergärten und der Horte der Stadtgemeinde betreuten Kinder anzupassen.

Der Stadtrat hat sich für eine Anhebung der Essensbeiträge auf einheitlich € 4,-- (bisher € 3,-- im Kindergarten und € 3,50 im Hort) ausgesprochen.

Ich stelle daher den Antrag, den Essensbeitrag mit € 4,-- pro Kind pro Tag zu beschließen.

Ohne Wortmeldung gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird mit Gegenstimmen von GR Ziehfrend und GR Fischer mehrheitlich angenommen.

StR Draxler kommt wieder zur Sitzung.

**Pkt. 23.) Pädagogischer Beitrag
Referent StR Eigner**

Aufgrund der gestiegenen Kosten hat sich der Stadtrat ausgesprochen den pädagogischen Beitrag in den Kindergärten der Stadt von derzeit € 9,45 auf € 10,-- pro Monat anzuheben. Mit diesem Beitrag wird ein Teil des Spiel- und Bastelmaterials im Kindergarten angeschafft.

Ich stelle daher den Antrag, den pädagogischen Beitrag mit € 10,-- pro Kind pro Monat zu beschließen.

Nach Wortmeldung von GR Ziehfrend gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird mit 3 Gegenstimmen (GR Ziehfrend, GR Fischer und GR Wachmann) mehrheitlich angenommen.

**Pkt. 24.) Gebrauchsabgabe
Referent StR Eigner**

Aufgrund der Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes hat der Gemeinderat die Einhebung der Gebrauchsabgabe neu zu beschließen.

Der Stadtrat hat sich für die Einhebung aller im Gesetz angeführten Höchsttarife ausgesprochen. Für Sondernutzungsvereinbarungen sind € 3,50 vom Bürgermeister pro m² und Jahr zur Berechnung heranzuziehen.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

**VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
GEBRAUCHSABGABE**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Für Sondernutzungsvereinbarungen wird ein Tarif von € 3,50 pro m² pro Jahr festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Alle davor erlassenen Verordnungen über die Gebrauchsabgabe verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ohne Wortmeldungen gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

**Pkt. 25.) Lustbarkeitsabgabe
Referent StR Eigner**

Aufgrund der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes sind die bisherigen Verordnungen zur Lustbarkeitsabgabe aufzuheben und eine neue Verordnung basierend auf dem Finanzausgleichsgesetz 2008 zu erlassen.

Ich stelle daher den Antrag, die nachfolgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßiger wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2 Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 25%, bei Filmvorführungen 10% des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 3 Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

Veranstaltungen, die einen karitativen Zweck unterstützen, sowie Kinder- und Jugendveranstaltungen, ebenso Veranstaltungen deren Reinerlös freiwilligen Hilfsorganisationen zu Gute kommen.

§ 4 Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 5 Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Auszeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit.b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf von der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Alle bisher auf Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassenen Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf treten gleichzeitig am 01. Jänner 2011 außer Kraft.

Ohne Wortmeldung gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird mit Stimmenthaltungen von GR Ziehfrend und GR Fischer mehrheitlich angenommen.

Pkt. 26.) Nachmittagsbetreuung Hauptschule Referent StR Eigner

Für die gestiegenen Kosten der Nachmittagsbetreuung in der Hauptschule ist das Entgelt neu festzulegen. Bisher € 30,-- ab dem Schuljahr 2010/2011 € 40,-- pro Tag pro Semester.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge das Entgelt für die Nachmittagsbetreuung in der Hauptschule mit € 40,-- pro Tag pro Semester beschließen.

Nach Wortmeldungen von GR Fischer, StR Schüller und StR Ing. Vanek gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird mit Gegenstimmen von GR Fischer und GR Ziehfrend mehrheitlich angenommen.

Pkt. 27.) Festsetzung der Steuern und Gebühren für 2011
Referent StR Eigner

Für das Jahr 2011 sollen die Steuern und Gebühren mit all den im Jahr 2010 beschlossenen Änderungen festgesetzt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Steuern und Gebühren für 2011 wie erwähnt festlegen.

Nach Wortmeldungen von GR Ziehfrend und GR Kriegl gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Den Vorsitz übernimmt Vizebgm. Obereigner-Sivec.

Pkt. 28.) Weihnachtsgeld
Referent Bürgermeister Ing. Tomsic

Als Weihnachtsgeld für die Bediensteten hat sich der Stadtrat für Gutscheine im Wert von € 100,-- pro Person ausgesprochen.

Insgesamt machen die Ausgaben für die Gutscheine rund € 10.000,-- aus.

Ich ersuche um Bewilligung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten.

Ohne Wortmeldung gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 29.) Kindergeld
Referent Bürgermeister Ing. Tomsic

Lt. NÖ Landesregierung beträgt das Kindergeld 2010 für das

erste Kind	€ 151,--
Zweite Kind	€ 178,--
dritte und jedes weitere	€ 201,--

Insgesamt machen die Ausgaben für das Kindergeld rund € 10.000,-- aus.

Ich ersuche um Bewilligung des Kindergeldes für die Bediensteten.

Nach Wortmeldung von GR Fischer gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 30.) Dienstpostenplan 2011
Referent Bürgermeister Ing. Tomsic

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2011 weist 105 Dienstposten auf, davon sind 2 unbesetzt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan wie in der Beilage 3 ersichtlich, beschließen.

Nach Wortmeldung von GR Rauscher gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird mit Stimmen der SPÖ und Grünen mehrheitlich angenommen. ÖVP dagegen und FPÖ enthalten.

Pkt. 31.) Voranschlag 2011
Referent StR Eigner

Der Entwurf des Voranschlags für das Jahr 2011 lag zur allgemeinen Einsicht 2 Wochen auf (vom 29.11.2010 - 13.12.2010), Einwendungen sind keine eingelangt.

Der Voranschlag für das Jahr 2011 weist im OHH Einnahmen und Ausgaben von € 16.875.500,-- auf und im AOHH Einnahmen und Ausgaben von € 3.434.000,-- auf.

Der Schuldenstand beträgt Ende 2011 € 15.988.766,93.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2011 – ordentlicher Haushalt und außerordentlicher Haushalt – mitsamt allen Beilagen (Schuldennachweis, mittelfristiger Finanzplan), beschließen.

Es folgen Wortmeldungen von: GR Fischer, GR Ziehfrend, GR Hotzy, StR Rauscher, GR Mag. A. Nowak, GR Wachmann, GR Kolar und StR Ing. Vanek.

Formaländerung: 3. Spalte Rechnungsabschluss 2010
Nach VRV 2009 in letzter Spalte
⇒ Buchhaltung bitte um Korrektur

Abstimmung: SPÖ und Grüne dafür, FPÖ und ÖVP dagegen, somit
mehrheitlich angenommen.

Pkt. 32.) Nachtragsvoranschlag 2010
Referent StR Eigner

Für das Jahr 2010 muss ein Nachtragsvoranschlag beschlossen werden.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2010 lag zu allgemeinen Ein-
sicht 2 Wochen (vom 29.11.2010 - 13.12.2010) auf, Einwendungen sind
keine eingelangt.

Der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2010 weist
Im OH Einnahmen und Ausgaben von € 173.900,-- auf und
im AOH Einnahmen und Ausgaben von € 661.000,-- auf.

Der Schuldenstand beträgt Ende 2010 € 16.373.060,39.

***Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Nachtragsvoran-
schlag 2010 beschließen.***

Ohne Wortmeldung gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird mit Stim-
men der SPÖ und Grünen mehrheitlich angenommen.
ÖVP und FPÖ dagegen.

Pkt. 34.) Verlängerung Gemeindeförderung Sicheres Wohnen
Referent StR Rauscher

***Ich stelle den Antrag, die Förderung über 31.12.2010 hinaus zu verlän-
gern.***

Wortmeldungen von GR Fischer, StR Rauscher, StR Ing. Vanek, Vizebgm.
Obereigner-Sivec, StR DI Dr. Cepuder, Bgm. Ing. Tomsic und GR Ziehfrend.

Gegenantrag Vizebgm: Obereigner-Sivec.

***Ich stelle den Antrag, die Verlängerung der Förderung im zuständigen
Ausschuss zu beraten.***

Abstimmung über Gegenantrag: SPÖ und Grüne dafür, ÖVP und FPÖ dagegen, somit ist der Gegenantrag mehrheitlich angenommen.

Pkt. 35.) Familienförderung
Referent StR Rauscher

Thema: Kosten für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten. Aufgrund der finanziellen Situation der Stadtgemeinde schlägt die ÖVP Fraktion Kopplung der Familienförderung an die Förderung der NÖ Landesregierung vor.

Ich stelle daher den Antrag, die Richtlinien für die Familienförderung dahingehend zu ändern.

Wortmeldungen von GR Fischer und Vize-Bgm. Obereigner-Sivec.

Gegenantrag von Vizebgm. Obereigner-Sivec:

Ich stelle den Antrag, die Behandlung der Familienförderung dem zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung zuzuweisen.

Abstimmung über Gegenantrag: FPÖ, SPÖ und Grüne dafür, ÖVP dagegen, somit ist der Gegenantrag mehrheitlich angenommen.

Pkt. 36.) Umbenennung SPZ in Otto Glöckel Schule
Referent StR Schüller

Ich stelle den Antrag die Sonderschule Groß-Enzersdorf in Otto Glöckel Schule umzubenennen.

GR Wachmann verlässt um 20.28 Uhr die Sitzung.

Nach Wortmeldungen von GR Ziehfrend und GR Kleesadl und GR Fischer gelangt der Antrag zur Abstimmung und wird mehrheitlich angenommen. GR Ziehfrend und GR Fischer = Stimmenthaltung.

Mit Dank an die Zuhörer und Weihnachtswünschen schließt der Bürgermeister um 20.30 Uhr die öffentliche Sitzung.

.....
Protokollführerin

.....
Bürgermeister

.....
ÖVP: GR Krump

.....
Wir Bürger – Grüne: GR Ing. Vanek

.....
SPÖ: GR M. Nowak

.....
FPÖ: GR Fischer